

Tagesordnungspunkt 3

Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark - Auf Geisberg" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), beabsichtigt die Firma RWE Renewables Deutschland GmbH, Mainz im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Merxheim, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich der Gemarkungsteile „Hinter dem Hochwald, Auf Pfaffendell, Auf Geisberg, Ober Reidschieder Loch und Auf Hersteller Loch“. Die Firma RWE Renewables Deutschland GmbH, Mainz hat im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Merxheim identifiziert und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Gemeinde herangetreten.

Geplant ist die Errichtung von einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Anlagenleistung von ca. 40 MWp. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 60 ha in der Gemarkung Merxheim. Eine Reduzierung des Geltungsbereiches ist aufgrund verschiedener planungsrechtlich relevanter Restriktionen, wie z. B. Schutz- und Vorsorgeabständen, betroffener Vorranggebiete im Regionalen Raumordnungsplan sowie naturschutzfachlicher Ausschlussgebiete, noch möglich.

Die Firma RWE Renewables Deutschland GmbH, Mainz stellte dem Ortsgemeinderat die Planung bereits ausführlich vor. Die Ortsgemeinde Merxheim steht der Planung positiv gegenüber.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 8b BauGB nicht privilegiert. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Festsetzung entsprechender Sonderbauflächen erforderlich.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren erfolgen.

Der voraussichtliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die Kosten werden vom Antragsteller der Firma RWE Renewables Deutschland GmbH, Mainz, übernommen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Merxheim die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark – Auf Geisberg“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

13 Ja-Stimmen